

G E S E T Z E N T W U R F

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zum Klimaschutz im Saarland
(Saarländisches Klimaschutzgesetz – SKSG)

A. Problem und Ziel

Auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse sieht die internationale Staatengemeinschaft die Notwendigkeit, die Erderwärmung zu begrenzen. Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen im Jahr 2015 wurde das gemeinsame Ziel gesetzt, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C zu halten und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Auf Ebene der Europäischen Union sieht der europäische Grüne Deal eine Verschärfung des Klimaschutzziels auf 55 Prozent weniger Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 vor.

Der Klimaschutz sowie auch zunehmend die Anpassung an den Klimawandel gewinnen auf allen politischen Ebenen zunehmend an Bedeutung. Die Bundesregierung hat im Jahr 2019 erstmals ein Bundes-Klimaschutzgesetz verabschiedet. Seit der Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Jahr 2021 besteht das nationale Ziel einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um 65 Prozent bis zum Jahr 2030 sowie um 88 Prozent bis zum Jahr 2040 im Vergleich zu 1990. Bis zum Jahr 2045 soll Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Klimaschutz kann nur gelingen, wenn alle Akteure ihren Beitrag dazu leisten. Dies gilt auch für die Bundesländer. Sie übernehmen eine wesentliche Vorbild- und Unterstützerfunktion.

Auch das Saarland sieht sich in der Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten hierzu einen Beitrag zu leisten. Diese Pflicht korrespondiert mit dem Schutzauftrag aus Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und aus Artikel 59a der Verfassung des Saarlandes. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass der Klimawandel auch im Saarland angekommen ist. Mit dem Klimaschutzgesetz setzt sich die Landesregierung dafür ein, dem Klimawandel entgegenzuwirken und die natürlichen Lebensgrundlagen aller Saarländerinnen und Saarländer zu schützen.

Neben der Vermeidung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen strebt das Gesetz auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels an.

Sowohl im internationalen Klimaabkommen von Paris aus dem Jahr 2015 als auch in den aktuellen Bestrebungen der EU-Kommission im Rahmen des europäischen Grünen Deals ist die Klimaanpassung zentraler Bestandteil klimapolitischer Strategien. Die Deutsche Anpassungsstrategie (DAS) macht auf Bundesebene deutlich, dass es nicht mehr ausreichend ist, die Ursachen der Klimakrise zu bekämpfen. Stattdessen besteht die Notwendigkeit, den bereits heute spürbaren Symptomen, wie beispielsweise häufigeren Dürrephasen und Hitzewellen oder Extremwetterereignissen wie Starkregen, stärker vorzubeugen, die im Kontext weiterer negativ verstärkender Prozesse wie der Verdichtung innerstädtischer Räume oder zunehmender Flächenversiegelung stehen.

Ausgehend hiervon ist festzustellen, dass im Saarland sowohl rechtsverbindlich festgelegte Klimaschutzziele als auch verbindliche Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der zum Schutz des Klimas notwendigen Maßnahmen fehlen. Eine gesetzliche Regelung ist deshalb geboten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diesem Regelungsbedarf Rechnung getragen werden.

Durch die Festlegung verbindlicher Ziele zur Treibhausgasemissionsminderung und Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels sowie durch die Einführung geeigneter Umsetzungsinstrumente wird eine konkretisierende gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine verlässliche Planungsgrundlage für die im Interesse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen darstellt. Diese gesetzlichen Regelungen sind deshalb geeignet, den Klimaschutz im Saarland in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen nachhaltig zu verbessern und die Klimaresilienz zu stärken.

Die Vorgabe von Zielen zur Minderung der Treibhausgasemissionen im Saarland ist ein Kernstück des Gesetzes. So soll die Gesamtsumme dieser Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden. Bis 2045 wird Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

In Anbetracht des im Verhältnis zu Flächengröße und Einwohnerzahl des Saarlandes hohen Industriebesatzes verdeutlicht die ambitionierte Zielsetzung die Erheblichkeit der dazu im Land zu erbringenden Anstrengungen und den politischen Willen, solidarisch zu den Bundeszielen beizutragen.

Ziel des Gesetzes ist es darüber hinaus, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, drohende Schäden zu verringern, die Klimaresilienz zu steigern und Beiträge zu den nationalen, europäischen und internationalen

Anstrengungen im Bereich der Klimaanpassung zu leisten. Durch handlungsfeldspezifische und an die Gegebenheiten in der jeweiligen Region angepasste Anpassungsmaßnahmen sollen die negativen Folgen des Klimawandels zudem in relevanten Handlungs- und Wirkungsfeldern begrenzt werden. Damit trägt das Gesetz vor allem zum globalen Ziel für nachhaltige Entwicklung 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ der 17 Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen bei und stärkt die seit dem Jahr 2017 bestehende und in 2022 fortgeschriebene saarländische Nachhaltigkeitsstrategie, die den Erhalt der Lebenswertigkeit des Saarlandes in Gegenwart und Zukunft in den Fokus stellt. Diese Ziele werden durch allgemeine Grundsätze ergänzt. Beide Regelungen beinhalten eine landesgesetzliche Konkretisierung der Belange des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung, die beim Vollzug von klimarelevanten Entscheidungen zu berücksichtigen sind, soweit es sich beim jeweiligen Fachrecht nicht um abschließendes Bundesrecht handelt.

Zur Umsetzung der Ziele schafft das neue Landesgesetz hierfür geeignete Instrumente – das Klimaschutzkonzept, das Monitoring und den Beirat für Klimaschutz. Die durch dieses Gesetz geschaffenen Strukturen werden durch die Errichtung einer Koordinierungsstelle ergänzt. Diese wird bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium angesiedelt.

Zudem weist das Gesetz den öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 3 eine Vorbildfunktion zu und schreibt die Förderung des allgemeinen Verständnisses der

Öffentlichkeit für den Schutz des Klimas fest, um auch dadurch zur Erreichung der vorgenannten Gesetzesziele insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, beginnt die Landesregierung unmittelbar nach Inkrafttreten des SKSG mit der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes. Das Konzept dient der Landesregierung als Entscheidungsgrundlage für ihr diesbezügliches Handeln. Ein Monitoring, eine Koordinierungsstelle sowie der Beirat für Klimaschutz sind weitere wesentliche Instrumente des Gesetzes und begleiten die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der im Gesetz verankerten Ziele des Klimaschutzes sowie der Anpassung an die Klimawandelfolgen. Das verankerte Sofortprogramm bei drohender Zielabweichung stellt die Erreichung der Klimaschutzziele darüber hinaus sicher. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 3 beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich sowie die Förderung des allgemeinen Verständnisses der Öffentlichkeit für den Schutz des Klimas sind weitere für die Verbesserung des Klimaschutzes im Saarland bedeutsame Elemente des Gesetzes.

C. Alternativen

Keine. Ein Verzicht auf eine landesgesetzliche Regelung würde dem Ziel, mit den Mitteln des Landes den Klimaschutz bestmöglich zu fördern, widersprechen.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Kosten werden dem Land durch die Umsetzung des in § 10 Absatz 3 verankerten Ziels der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung, aber auch durch die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes nach § 6, die Durchführung des Monitorings nach § 7, der Einrichtung einer Koordinierungsstelle nach § 8 sowie die Bildung eines Beirates für Klimaschutz gemäß § 9 entstehen.

Darüber hinaus werden bei allen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 3 durch die Umsetzung der ihnen nach § 10 Absatz 1 zugewiesenen Vorbildfunktion und durch den Vollzug der ihnen nach § 10 Absatz 2 auferlegten Verpflichtung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes Kosten anfallen.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände wird der Vollzug des vorliegenden Gesetzes unmittelbar keine konkreten Kosten bewirken. Es werden nach dem Konnexitätsprinzip keine Konnexitätsfolgen ausgelöst.

Durch das Gesetz entstehen unmittelbar keine konkreten Kosten für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen.

Die durch den Vollzug des vorliegenden Gesetzes entstehenden Kosten sind derzeit nicht vollständig zu beziffern. Bei konkreten Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, die auf Grundlage dieses Gesetzes erarbeitet werden, sind Kosten- und Nutzenerwägungen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die kostenvermeidende Wirkung des Klimaschutzes einzubeziehen. So bewirken Maßnahmen nach diesem Gesetz finanzielle Einsparungen sowohl durch niedrigere Energie- und Betriebskosten als auch durch die Begrenzung von Schäden und höhere Folgekosten des Klimawandels. Trotz einer nachhaltigen kostensenkenden Wirkung wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zumindest kurzfristig kostensteigernd wirken. So können sich durch die höheren Standards für Baumaßnahmen bestimmte Investitionen verteuern. Auch Anmietungen werden deutlich teurer, wenn Gebäude mit höheren energetischen Standards angemietet werden. Die Betriebskosten würden zwar sinken – diese Senkung wird jedoch hinter den höheren Anmietkosten zurückbleiben.

Der mit den dargestellten Maßnahmen vorhandene personelle Aufwand kann in großen Teilen durch das vorhandene Personal erbracht werden. Für die Koordinierungsstelle ist ggf. eine zusätzliche Personalisierung erforderlich. Je

nach Umfang der im Klimaschutzkonzept konkret zu beschließenden Maßnahmen können zudem neue Personalbedarfe in einzelnen Geschäftsbereichen entstehen. Das Innenministerium weist grundsätzlich darauf hin, dass eine konkrete Betroffenheit und ggfs. personeller Mehrbedarf in bestimmten Bereichen der beiden Bau-Abteilungen erst zu Tage treten werden, wenn es um die konkreten Klimaschutzkonzepte geht bzw. die Handlungsaufträge mit dem entsprechenden Arbeitsaufwand klar formuliert sind.

2. Vollzugaufwand

Siehe oben.

E. Sonstige Kosten

Siehe oben.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G . Federführende Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes. Beteiligt sind der Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, das Ministerium für Bildung und Kultur und das Ministerium der Justiz.

**Entwurf eines Gesetzes zum Klimaschutz im Saarland
(Saarländisches Klimaschutzgesetz – SKSG)**

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz zum Klimaschutz im Saarland
(Saarländisches Klimaschutzgesetz – SKSG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeines

- § 1 – Zweck des Gesetzes
- § 2 – Anwendungsbereich
- § 3 – Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Ziele und Grundsätze des Klimaschutzes
und der Klimaanpassung

- § 4 – Klimaschutzziele, Klimaanpassungsziele
- § 5 – Grundsätze

Abschnitt 3 – Instrumente zur Umsetzung der Gesetzesziele

- § 6 – Klimaschutzkonzept
- § 7 – Monitoring
- § 8 – Koordinierungsstelle für Klimaschutz
- § 9 – Beirat für Klimaschutz

Abschnitt 4 – Pflichten der öffentlichen Stellen

- § 10 – Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen
- § 11 – Förderung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit

Abschnitt 5 – Inkrafttreten

- § 12 – Inkrafttreten, Evaluierungspflicht

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Klimaschutzziele und Klimaanpassungsziele für das Saarland festzulegen und die rechtlichen Grundlagen für die Erreichung dieser Ziele sowie für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Ergänzung zu nationalen, europäischen und internationalen Anstrengungen zu schaffen, um eine nachhaltige Verbesserung des Klimaschutzes sowie eine Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels zu erreichen.

(2) Das Gesetz dient dem Schutz der Gesundheit unter Berücksichtigung der Aspekte von Gesundheitsförderung und Prävention, der Versorgungssicherheit, der Preisstabilität, der gewerblichen und industriellen Wertschöpfung, der Arbeitsplatzsicherheit sowie dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Lebensgrundlage und Lebensqualität der saarländischen Bevölkerung. Klimaschutz wird zugleich als Beitrag für die Modernisierung des Wirtschaftsstandortes sowie für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und die Stärkung der Zukunftsfähigkeit der saarländischen Wirtschaft im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung verstanden.

§ 2

Anwendungsbereich

Soweit europa- und bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung. Soweit die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffen (HFKW) und perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFKW), die im Saarland entstehen.

(2) Netto-Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist das Gleichgewicht zwischen anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken.

(3) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht der Selbstverwaltung der Wirtschaft oder beruflicher Angelegenheiten dienen, sowie Beliehene. Dem stehen juristische Personen des Privatrechts gleich, bei denen ein bestimmender Einfluss der Stellen nach Satz 1 besteht.

Abschnitt 2 – Ziele und Grundsätze des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

§ 4

Klimaschutzziele, Klimaanpassungsziele

(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen im Saarland soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2045 soll Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

(2) Die Landesregierung legt im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes nach § 12 Absatz 2 bis spätestens zum 31. Dezember 2028 ein weiteres quantitatives Zwischenziel für das Jahr 2040 fest, das geeignet ist, das Ziel bis 2045 zu erreichen.

(3) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sollen durch handlungsfeldspezifische und auf die jeweilige Region abgestimmte Anpassungsmaßnahmen begrenzt werden.

(4) Subjektive Rechte und sonstige klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieses Gesetzes nicht begründet.

§ 5

Grundsätze

(1) Bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 kommt dem Schutz natürlicher Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Ökologische, soziale, gesundheitliche und ökonomische Belange werden in angemessenem Umfang berücksichtigt.

(2) Bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen kommt den Handlungsfeldern menschliche Gesundheit, Bauwesen, Wasserhaushalt sowie Wasserwirtschaft, Boden, biologische Vielfalt, Land- und Forstwirtschaft sowie Verkehr und Verkehrsinfrastruktur eine besondere Bedeutung zu. Der Katastrophenschutz ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(3) Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter Beachtung der weiteren Belange des Klimaschutzes, wie dem Ausbau erneuerbarer Energien, erhalten, geschützt und aufgebaut werden.

(4) Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass bei der Normsetzung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwendung von Fördermitteln des Landes die Ziele dieses Gesetzes angemessen berücksichtigt werden.

(5) Zur Finanzierung der Maßnahmen des Klimaschutzes sind auch Mittel des Bundes und Mittel aus europäischen Förderprogrammen zur Finanzierung heranzuziehen.

Abschnitt 3 – Instrumente zur Umsetzung der Gesetzesziele

§ 6 Klimaschutzkonzept

(1) Die Landesregierung erstellt ein Konzept zu den wesentlichen Klimaschutzstrategien und -maßnahmen sowie zu den wesentlichen Klimaanpassungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4 (Klimaschutzkonzept). Mit der Konzepterstellung wird unmittelbar nach Inkrafttreten des SKSG begonnen. Das Konzept wird alle vier Jahre auf Grundlage der Monitoringberichte nach § 7 fortgeschrieben.

(2) Bei der Erstellung und Fortführung des Klimaschutzkonzeptes sollen insbesondere folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

1. Vorschläge, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der in § 4 genannten Klimaschutzziele, differenziert nach den Sektoren
 - a. Energiewirtschaft,
 - b. Industrie,
 - c. Gebäude,
 - d. Verkehr,
 - e. Landwirtschaft,
 - f. Abfallwirtschaft sowie
 - g. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft,
2. Strategien und Maßnahmen zur Erreichung des in § 10 Absatz 3 verankerten Ziels der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung,
3. Strategien und Maßnahmen zur Anpassung des Saarlandes an die negativen Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere in den in § 5 Absatz 2 Satz 1 genannten Bereichen,
4. Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung der dargestellten Strategien und Maßnahmen.

Bei der Erstellung und Fortschreibung des Konzeptes sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Maßnahmen der anderen Länder, des Bundes und der Europäischen Union zum Klimaschutz zu berücksichtigen. Das Konzept

dient als Entscheidungsgrundlage für das Erreichen der Ziele nach § 4.

(3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Erstellung und Fortführung eigener, an die Gegebenheiten vor Ort angepassten Klimaschutzkonzepte zur Leistung ihres Beitrags zum Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung in eigener Verantwortung empfohlen.

(4) Die Landesregierung leitet dem Landtag den Entwurf des Klimaschutzkonzepts zu und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme des Landtags bezieht die Landesregierung in ihre Entscheidung über das Klimaschutzkonzept ein.

(5) Das Klimaschutzkonzept ist der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Monitoring

(1) Die Landesregierung führt ein dauerhaftes Monitoring auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen zu der Überprüfung des Erreichens der Ziele nach § 4 und § 10 Absatz 3 sowie zu der Umsetzung der Strategien und Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 durch. Hierzu entwickelt die Koordinierungsstelle für Klimaschutz nach § 8 Absatz 1 ein landesspezifisches Monitoringkonzept.

(2) Im Rahmen des Monitorings ist erstmals ein Jahr nach Erstellung des Klimaschutzkonzeptes und sodann alle drei Jahre ein zusammenfassender Bericht (Monitoringbericht) zu erstellen, insbesondere zu folgenden Punkten:

1. Entwicklung der energiebedingten Treibhausgasemissionen im Saarland unter Berücksichtigung der Minderungswirkungen durch den europaweiten Emissionshandel und deren Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 sowie der im Klimaschutzkonzept genannten Ziele,
2. Entwicklung der sonstigen Treibhausgasemissionen im Saarland,
3. Entwicklung der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen,
4. Umsetzungsstand wichtiger Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung, insbesondere hinsichtlich der in § 5 Absatz 2 Satz 1 genannten Bereiche
5. Umsetzungsstand des in § 10 Absatz 3 verankerten Ziels der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung,
6. Bewertung der Ergebnisse sowie
7. Vorschläge zur Weiterentwicklung des Konzepts nach § 6.

Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Maßnahmen der anderen Länder, des Bundes und der Europäischen Union zum Klimaschutz zu berücksichtigen.

(3) Der Bericht nach Absatz 2 wird einschließlich der Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz nach § 9 nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet. Im Fall einer drohenden Zielabweichung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 beschließt die Landesregierung innerhalb von acht Monaten nach der Beschlussfassung des Monitoringberichts erforderliche Strategien und Maßnahmen nach Maßgabe der in § 8 Absatz 2 genannten Zuständigkeiten (Sofortprogramm) und unterrichtet den Landtag hierüber.

(4) Der Monitoringbericht ist der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Koordinierungsstelle für Klimaschutz

(1) Bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium wird eine Koordinierungsstelle für Klimaschutz eingerichtet. Diese Koordinierungsstelle unterstützt das Land bei der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes sowie bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und steht den Ministerien beratend zur Verfügung. Sie soll insbesondere die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes, die Erhebung der für das Monitoring erforderlichen Daten und die Erstellung des Monitoringberichts nach § 7 Absatz 2 koordinieren sowie den Informations- und Meinungs austausch mit der Öffentlichkeit sowie mit weiteren Handlungsträgern im Saarland fördern. Die Koordinierungsstelle steht den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Erstellung und Fortschreibung eigener Klimaschutzkonzepte beratend zur Verfügung.

(2) Die für die relevanten Sektoren des Klimaschutzes jeweils fachlich zuständigen Ministerien entwickeln in Eigenverantwortlichkeit die für die notwendige Treibhausgas minderung in den jeweiligen Sektoren geeigneten Strategien und Maßnahmen. Für die Umsetzung der Klimaanpassungsziele entwickelt das für das jeweilige Handlungsfeld jeweils zuständige Ministerium geeignete Strategien und Maßnahmen. Die Ministerien liefern der Koordinierungsstelle die für die Erstellung und Fortführung des Klimaschutzkonzeptes sowie der Erstellung des Monitoringberichts erforderlichen Daten ihres Geschäftsbereiches zu.

§ 9

Beirat für Klimaschutz

(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium richtet einen Beirat für Klimaschutz ein.

(2) Der Beirat berät bei der Umsetzung der Ziele nach § 4 und unterbreitet auf Basis der Monitoringberichte nach § 7 Absatz 2 Vorschläge zur Weiterentwicklung geeigneter Strategien und Maßnahmen des Klimaschutzes.

(3) Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern relevanter gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche des Landes.

(4) Der Vorsitz für den Beirat und die Geschäftsführung liegen bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium.

Abschnitt 4 – Pflichten der öffentlichen Stellen

§ 10

Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen

(1) Den öffentlichen Stellen kommt in ihrem Organisationsbereich im Hinblick auf die Verbesserung des Klimaschutzes eine allgemeine Vorbildfunktion zu; Absatz 6 bleibt unberührt. Die Vorbildfunktion bezieht sich insbesondere auf die Schonung natürlicher Ressourcen, die Energieeinsparung, die Erhöhung der Energieeffizienz sowie die Nutzung erneuerbarer Energieträger, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist.

(2) Die Belange des Klimaschutzes sind bei allem Handeln öffentlicher Stellen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für öffentliche Planungen und bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit sowie bei Contractingmaßnahmen.

(3) Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2035 die Behörden, Hochschulen und sonstigen Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen, weitgehend netto-treibhausgasneutral zu organisieren und die Netto-Treibhausgasneutralität deutlich vor dem Jahr 2045 zu erreichen. Davon ausgenommen sind Einrichtungen des Landes, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit Privaten erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesregierung Organisationseinheiten von der Zielvorgabe nach Satz 1 ausnehmen. Die klimaneutrale Gesamtbilanz der Landesverwaltung soll insbesondere durch die Einsparung von Rohstoffen und Energie sowie der Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Dabei ist auf die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen zu achten. Ergänzend kann sie durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards verwirklicht werden.

(4) Hochbaumaßnahmen für Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens in angemessener Weise Rechnung tragen. Für Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt dies, soweit sie Landesrecht ausführen.

(5) Förderprogramme des Landes zur Verbesserung des Klimaschutzes sowie zur Verbesserung von Klimaanpassungsmaßnahmen haben sich an dem aktuellen Klimaschutzkonzept nach § 6 zu orientieren.

(6) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Erfüllung der Vorbildfunktion nach Absatz 1 in eigener Verantwortung empfohlen. Das Land wird sie hierbei beratend unterstützen. Das Land strebt die Entwicklung eigener Klimaschutzkonzepte durch die überwiegende Anzahl der Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum Jahr 2030 an. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden beschlossen werden.

§ 11

Förderung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit

Das allgemeine Verständnis der Öffentlichkeit für die Ziele des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung sind mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die öffentlichen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie über die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ein dem Klimaschutz gerecht werdendes Handeln stärken.

Abschnitt 5 – Inkrafttreten

§ 12

Inkrafttreten, Evaluierungspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Auf Grundlage der Erfahrungen mit diesem Gesetz, insbesondere über die Erreichung und Festlegung der Klimaschutzziele nach § 4 Absatz 1 und 2, evaluiert die Landesregierung dieses spätestens zum 31. Dezember 2028, im Anschluss daran alle fünf Jahre.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse sieht die internationale Staatengemeinschaft die Notwendigkeit, die Erderwärmung zu begrenzen. Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen im Jahr 2015 wurde das gemeinsame Ziel gesetzt, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C zu halten und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Auf Ebene der Europäischen Union sieht der europäische Grüne Deal eine Verschärfung des Klimaschutzziels auf 55 Prozent weniger Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 vor.

Der Klimaschutz sowie auch zunehmend die Anpassung an den Klimawandel gewinnen auf allen politischen Ebenen zunehmend an Bedeutung. Die Bundesregierung hat im Jahr 2019 erstmals ein Bundes-Klimaschutzgesetz verabschiedet. Seit der Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Jahr 2021 besteht das nationale Ziel einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um 65 Prozent bis zum Jahr 2030 sowie um 88 Prozent bis zum Jahr 2040 im Vergleich zu 1990. Bis zum Jahr 2045 soll Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Klimaschutz kann nur gelingen, wenn alle Akteure ihren Beitrag dazu leisten. Dies gilt auch für die Bundesländer. Sie übernehmen eine wesentliche Vorbild- und Unterstützerfunktion.

Auch das Saarland sieht sich in der Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten hierzu einen Beitrag zu leisten. Diese Pflicht korrespondiert mit dem Schutzauftrag aus Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und aus Artikel 59a der Verfassung des Saarlandes. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass der Klimawandel auch im Saarland angekommen ist. Mit dem Klimaschutzgesetz setzt sich die Landesregierung dafür ein, dem Klimawandel entgegenzuwirken und die natürlichen Lebensgrundlagen aller Saarländerinnen und Saarländer zu schützen.

Neben der Vermeidung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen strebt das Gesetz auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels an.

Sowohl im internationalen Klimaabkommen von Paris aus dem Jahr 2015 als auch in den aktuellen Bestrebungen der EU-Kommission im Rahmen des europäischen Grünen Deals ist die Klimaanpassung zentraler Bestandteil klimapolitischer Strategien. Die Deutsche Anpassungsstrategie (DAS) macht auf Bundesebene deutlich, dass es nicht mehr ausreichend ist, die Ursachen der Klimakrise zu bekämpfen. Stattdessen besteht die Notwendigkeit, den bereits heute spürbaren Symptomen, wie beispielsweise häufigeren Dürrephasen und Hitzewellen oder Extremwetterereignissen wie Starkregen, stärker vorzubeugen, die im Kontext weiterer negativ verstärkender Prozesse wie der Verdichtung innerstädtischer Räume oder zunehmender Flächenversiegelung stehen.

Ausgehend hiervon ist festzustellen, dass im Saarland sowohl rechtsverbindlich festgelegte Klimaschutzziele als auch verbindliche Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der zum Schutz des Klimas notwendigen Maßnahmen fehlen. Eine gesetzliche Regelung ist deshalb geboten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diesem Regelungsbedarf Rechnung getragen werden.

Durch die Festlegung verbindlicher Ziele zur Treibhausgasemissionsminderung und Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels sowie durch die Einführung geeigneter Umsetzungsinstrumente wird eine konkretisierende gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine verlässliche Planungsgrundlage für die im Interesse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen darstellt. Diese gesetzlichen Regelungen sind deshalb geeignet, den Klimaschutz im Saarland in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen nachhaltig zu verbessern und die Klimaresilienz zu stärken.

Die Vorgabe von Zielen zur Minderung der Treibhausgasemissionen im Saarland ist ein Kernstück des Gesetzes. So soll die Gesamtsumme dieser Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden. Bis 2045 wird Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

In Anbetracht des im Verhältnis zu Flächengröße und Einwohnerzahl des Saarlandes hohen Industriebesatzes verdeutlicht die ambitionierte Zielsetzung die Erheblichkeit der dazu im Land zu erbringenden Anstrengungen und den politischen Willen, solidarisch zu den Bundeszielen beizutragen.

Ziel des Gesetzes ist es darüber hinaus, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, drohende Schäden zu verringern, die Klimaresilienz zu steigern und Beiträge zu den nationalen, europäischen und internationalen Anstrengungen im Bereich der Klimaanpassung zu leisten. Durch handlungsfeldspezifische und an die Gegebenheiten in der jeweiligen Region angepasste Anpassungsmaßnahmen sollen die negativen Folgen des Klimawandels zudem in relevanten Handlungs- und Wirkungsfeldern begrenzt werden. Damit trägt das Gesetz vor allem zum globalen Ziel für nachhaltige Entwicklung 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ der 17 Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen bei und stärkt die seit dem Jahr 2017 bestehende und in 2022 fortgeschriebene saarländische Nachhaltigkeitsstrategie, die den Erhalt der Lebenswertigkeit des Saarlandes in Gegenwart und Zukunft in den Fokus stellt.

Diese Ziele werden durch allgemeine Grundsätze ergänzt. Beide Regelungen beinhalten eine landesgesetzliche Konkretisierung der Belange des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung, die beim Vollzug von klimarelevanten Entscheidungen zu berücksichtigen sind, soweit es sich beim jeweiligen Fachrecht nicht um abschließendes Bundesrecht handelt.

Zur Umsetzung der Ziele schafft das neue Landesgesetz hierfür geeignete Instrumente – das Klimaschutzkonzept, das Monitoring und den Beirat für Klimaschutz. Die durch dieses Gesetz geschaffenen Strukturen werden durch die Errichtung einer Koordinierungsstelle ergänzt. Diese wird bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium angesiedelt.

Zudem weist das Gesetz den öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 3 eine Vorbildfunktion zu und schreibt die Förderung des allgemeinen Verständnisses der Öffentlichkeit für den Schutz des Klimas fest, um auch dadurch zur Erreichung der vorgenannten Gesetzesziele insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, beginnt die Landesregierung unmittelbar nach Inkrafttreten des SKSG mit der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes. Das Konzept dient der Landesregierung als Entscheidungsgrundlage für ihr diesbezügliches Handeln. Ein Monitoring, eine Koordinierungsstelle sowie der Beirat für Klimaschutz sind weitere wesentliche Instrumente des Gesetzes und begleiten die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der im Gesetz verankerten Ziele des Klimaschutzes sowie der Anpassung an die Klimawandelfolgen. Das verankerte Sofortprogramm bei drohender Zielabweichung stellt die Erreichung der Klimaschutzziele darüber hinaus sicher. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 3 beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich sowie die Förderung des allgemeinen Verständnisses der Öffentlichkeit für den Schutz des Klimas sind weitere für die Verbesserung des Klimaschutzes im Saarland bedeutsame Elemente des Gesetzes.

Kosten werden dem Land durch die Umsetzung des in § 10 Absatz 3 verankerten Ziels der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung, aber auch durch die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes nach § 6, die Durchführung des Monitorings nach § 7, der Einrichtung einer Koordinierungsstelle nach § 8 sowie die Bildung eines Beirates für Klimaschutz gemäß § 9 entstehen.

Darüber hinaus werden bei allen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 3 durch die Umsetzung der ihnen nach § 10 Absatz 1 zugewiesenen Vorbildfunktion und durch den Vollzug der ihnen nach § 10 Absatz 2 auferlegten Verpflichtung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes Kosten anfallen.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände wird der Vollzug des vorliegenden Gesetzes unmittelbar keine konkreten Kosten bewirken. Es werden nach dem Konnexitätsprinzip keine Konnexitätsfolgen ausgelöst.

Durch das Gesetz entstehen unmittelbar keine konkreten Kosten für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen.

Die durch den Vollzug des vorliegenden Gesetzes entstehenden Kosten sind derzeit nicht vollständig zu beziffern. Bei konkreten Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, die auf Grundlage dieses Gesetzes erarbeitet werden, sind Kosten- und Nutzenerwägungen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die kostenvermeidende Wirkung des Klimaschutzes einzubeziehen. So bewirken Maßnahmen nach diesem Gesetz finanzielle Einsparungen sowohl durch niedrigere Energie- und Betriebskosten als auch durch die Begrenzung von Schäden und höhere Folgekosten des Klimawandels. Trotz einer nachhaltigen kostensenkenden Wirkung wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zumindest kurzfristig kostensteigernd wirken. So können sich durch die höheren Standards für Baumaßnahmen bestimmte Investitionen verteuern. Auch Anmietungen werden deutlich teurer, wenn Gebäude mit höheren energetischen Standards angemietet werden. Die Betriebskosten würden zwar sinken – diese Senkung wird jedoch hinter den höheren Anmietkosten zurückbleiben.

Der mit den dargestellten Maßnahmen vorhandene personelle Aufwand kann in großen Teilen durch das vorhandene Personal erbracht werden. Für die Koordinierungsstelle ist ggf. eine zusätzliche Personalisierung erforderlich. Je nach Umfang der im Klimaschutzkonzept konkret zu beschließenden Maßnahmen können zudem neue Personalbedarfe in einzelnen Geschäftsbereichen entstehen. Das Innenministerium weist grundsätzlich darauf hin, dass eine konkrete Betroffenheit und ggfs. personeller Mehrbedarf in bestimmten Bereichen der beiden Bau-Abteilungen erst zu Tage treten werden, wenn es um die konkreten Klimaschutzkonzepte geht bzw. die Handlungsaufträge mit dem entsprechenden Arbeitsaufwand klar formuliert sind.

Über die zum Erreichen der Klimaschutzziele aus der Umsetzung dieses Gesetzes jährlich zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel im Personal- und Sachmittelbereich entscheidet der Landtag des Saarlandes im Rahmen der Haushaltsberatungen.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift normiert den Zweck des Gesetzes. Zweck des Gesetzes ist es, Klimaschutzziele sowie Klimaanpassungsziele für das Saarland festzulegen und die geeigneten Instrumente für die Erreichung dieser Ziele zu schaffen. Durch das Gesetz sollen die Belange des Klimaschutzes konkretisiert und gestärkt werden. Damit soll stetig, konsequent und langfristig innerhalb des Saarlandes ein Weg beschritten werden, der die nationalen, europäischen und internationalen Anstrengungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Rahmen der Möglichkeiten des Landes unterstützt. Gleichzeitig soll die Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels gestärkt werden.

Absatz 2 weist als Leitsatz auf die gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Dimension des Klimaschutzes hin, denen die Bestrebungen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Rechnung tragen sollen. Dabei sind neben dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auch die Wahrung der Lebensgrundlage und der Lebensqualität der saarländischen Bevölkerung sowie der Gesundheit des oder der Einzelnen von großer Bedeutung. Klimaschutz sollte immer auch den Schutz und den Erhalt der Gesundheit berücksichtigen, indem im Sinne von Gesundheitsförderung und Prävention Krankheitsrisiken verhindert oder vermindert sowie das selbstbestimmte gesundheitsorientierte Verhalten gefördert werden. Ebenfalls von hoher Relevanz sind ökonomische Aspekte:

Bei der wirtschaftlichen Transformation spielt die Modernisierung hin zur nachhaltigen, ressourceneffizienten Wirtschaft nicht nur für die Zukunftssicherung des Industriestandorts, sondern auch für den saarländischen Mittelstand eine entscheidende Rolle. Wettbewerbsfähige Unternehmen mit Innovationskraft können zukunftsfähige Arbeitsplätze sichern und tragen zu Preisstabilität und Versorgungssicherheit bei.

Zu § 2

Der vorstehende Paragraph legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass abschließende europa- und bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz, wie beispielsweise die Regelungen zum Emissionshandel im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz oder diejenigen zum sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudeenergiegesetz, sowie Regelungen im Bereich der Anpassung an den Klimawandel unberührt bleiben. Soweit nach bundesrechtlichen Bestimmungen die Belange des Klimaschutzes oder der Klimaanpassung zu berücksichtigen sind, ohne dass hierzu eine abschließende Regelung erfolgt ist, finden die materiellen Vorgaben dieses Gesetzes zum Klimaschutz unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung. Im Übrigen haben die Regelungen dieses Gesetzes eigenständige Bedeutung.

Zu § 3

Absatz 1 definiert die von diesem Gesetz erfassten Treibhausgase. Sie entspricht der Definition nach § 2 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (dazu Bundestagsdrucksache 19/14337, Seite 25).

In Absatz 2 wird der Begriff der Netto-Treibhausgasneutralität definiert, der insbesondere für die in § 4 Absatz 1 kodifizierte Zielsetzung von Relevanz ist. Die Definition entspricht derjenigen in § 2 Nummer 9 des Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie dem Übereinkommen von Paris.

Absatz 3 definiert die von diesem Gesetz erfassten öffentlichen Stellen. Die Definition erfolgt mit Blick auf die diesen Stellen in § 10 Absatz 1 zugewiesene

Vorbildfunktion. Das Gesetz verpflichtet die öffentliche Hand, entfaltet hingegen grundsätzlich keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Privaten. Behörden des Landes sind die Landesbehörden im Sinne des § 2 des Landesorganisationsgesetzes. Abweichend vom begrenzten Anwendungsbereich des § 1 Landesorganisationsgesetzes umfasst der Begriff der öffentlichen Stellen allerdings auch die in § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3, 5 und 6 des Landesorganisationsgesetzes erfassten Stellen. Ebenfalls erfasst werden die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, wie beispielsweise der Landessportverband für das Saarland und die Jagdgenossenschaft, sowie Anstalten, wie beispielsweise die Tierseuchenkasse des Saarlandes, und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu § 4

Die Vorschrift ist ein Kernstück des Gesetzes. Sie schreibt in Absatz 1 fest, dass die Gesamtsumme der im Saarland emittierten Treibhausgase bis zum Jahr 2030 landesweit um mindestens 55 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 verringert werden soll. Bis zum Jahr 2045 soll Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden. Zum einen findet damit der aktuelle Stand des Klimaschutzes, vor allem bezogen auf die landesspezifische Situation der Treibhausgas-Emissionen und die Energie-, Industrie- und Verkehrsstruktur im Saarland, Berücksichtigung. Zum anderen werden die saarländischen Klimaschutzziele an die langfristigen Ziele der Europäischen Union und der Bundesregierung angepasst. Das Gesetz soll insoweit ergänzend und flankierend zur Zielerreichung beitragen. Mit Blick darauf, dass die saarländischen Treibhausgasemissionen teilweise dem europäischen Emissionshandel und den entsprechenden Emissionsminderungszielen unterliegen, müssen die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten dabei entsprechende Berücksichtigung finden.

Absatz 2 sieht die Festlegung eines weiteren qualitativen Treibhausgasminderungsziels für das Jahr 2040 bis spätestens zum 31. Dezember 2028 vor. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der nach § 12 Absatz 2 geregelten Evaluierungspflicht. Durch die weitere Setzung eines Zwischenziels soll die Erreichung des in Absatz 1 festgelegten Ziels des Erreichens der Netto-Treibhausgasneutralität sichergestellt werden.

In Absatz 3 wird als Ziel die Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels festgelegt. Durch Strategien und Maßnahmen sollen die negativen Auswirkungen des Klimawandels verringert und die Klimaresilienz gestärkt werden. Eine weitere Konkretisierung des Ziels wird in dem Klimaanpassungskonzept nach § 6 vorgenommen.

Absatz 4 stellt deklaratorisch klar, dass durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes keine subjektive Rechte und sonstigen klagbare Rechtspositionen begründet werden. Abschließende europa- oder bundesrechtliche Vorgaben bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zu § 5

Die Regelung verweist auf die Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und den Ausbau erneuerbarer Energien als Schwerpunkte zur Erreichung der in § 4 festgeschriebenen Ziele des Klimaschutzes. Auch Speicherung, Bereitstellung und Umwandlung von Energie sollen Berücksichtigung finden. Diesen Belangen kommt damit eine besondere Relevanz zu, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt. Hierbei gilt es auch, landesspezifische Gegebenheiten, wie beispielsweise Grubengas, zu berücksichtigen.

Absatz 2 listet wesentliche, für eine umfassende Klimaanpassungspolitik bedeutsame Handlungs- und Wirkungsfelder auf, die bei Klimaanpassungsmaßnahmen in besonderem Maße berücksichtigt werden sollen. Dazu zählen menschliche Gesundheit, Bauwesen, Wasserhaushalt sowie Wasserwirtschaft, Boden, biologische Vielfalt, Land- und Forstwirtschaft sowie Verkehr und Verkehrsinfrastruktur. Ebenfalls bei Maßnahmen der Klimaanpassung zu berücksichtigen ist der Katastrophenschutz. Die Auflistung orientiert sich an der im Jahr 2008 erstellten Deutschen Anpassungsstrategie der Bundesregierung.

In Absatz 3 wird die besondere Bedeutung natürlicher Kohlenstoffspeicher hervorgehoben. Die „Bedeutung der Erhaltung und gegebenenfalls Erweiterung von Senken und Speichern“ wird ausdrücklich im Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 anerkannt. Natürliche Kohlenstoffspeicher im Sinne dieses Gesetzes sind terrestrische Wald-, Moor- und Grünlandökosysteme und die damit korrespondierenden Böden deren gesamtes biogeochemisches Wirkungsgefüge oder ein Teil dieses Wirkungsgefüges oder Systems, in dem Kohlenstoff, ein beliebiger Vorläufer eines kohlenstoffhaltigen Treibhausgases oder ein beliebiges kohlenstoffhaltiges Treibhausgas gespeichert wird. Diese tragen damit, durch ihre Speicher- und Senkenfunktion, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Steigerung der Klimaresilienz bei. Beim Schutz der natürlichen Kohlenstoffspeicher sind andere Belange des Klimaschutzes zu beachten. Als beispielhafte Belange sind der Ausbau erneuerbarer Energien, die nachhaltige Holznutzung sowie die nachhaltige Landwirtschaft zu nennen. Insbesondere ist die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG zu beachten. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Absatz 4 vertieft die Verpflichtung und Vorbildfunktion der Landesregierung hinsichtlich des landesweiten Klimaschutzes und verlangt ein gemeinschaftliches und gleichgerichtetes Handeln. Daher trägt die Landesregierung Verantwortung für die Umsetzung der Ziele und für eine konsequente und kohärente Klimaschutzpolitik im Saarland. Hierzu ist ein aufeinander abgestimmtes Handeln der Landesregierung erforderlich. Es soll gewährleistet sein, dass neue Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie die Verwendung von

Fördermitten des Landes die Ziele dieses Gesetzes angemessen berücksichtigen und ihnen nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für Bestrebungen der Landesregierung zur Förderung und Unterstützung der Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels.

Zu § 6

Das Klimaschutzkonzept stellt eine zentrale inhaltliche Grundlage für eine Verbesserung des Klimaschutzes im Saarland dar. Absatz 1 bestimmt, dass dort die wesentlichen Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes nach § 4 darzustellen sind. Mit der Konzepterstellung wird unmittelbar nach Inkrafttreten des SKSG begonnen. Das Konzept wird alle vier Jahre auf Grundlage der Monitoringberichte nach § 7 fortgeschrieben.

Absatz 2 benennt – allerdings nicht abschließend, wie die Formulierung „insbesondere“ zeigt – wesentliche Inhalte des Klimaschutzkonzepts. Aus den in § 4 festgelegten Zielen sind im Konzept Vorschläge und Maßnahmen für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, differenziert nach Sektoren, zu entwickeln. Als Sektoren werden Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft sowie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft genannt. Die Gliederung entspricht derjenigen in § 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Mit Blick auf das in § 10 Absatz 3 festgeschriebene Ziel der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung soll das Konzept zudem einen Bericht zu Strategien und Maßnahmen der Landesregierung zur Erreichung dieses Ziels zu enthalten. Zudem sollen Strategien und Maßnahmen zur Klimaanpassung aufgeführt werden. Das Klimaschutzkonzept soll jeweils auch zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der Strategien und Maßnahmen Stellung nehmen.

Bei der Erstellung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen der anderen Länder, des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen. Damit soll gewährleistet werden, dass vorhandene Klimaschutzinstrumente mit insoweit kompatiblen Maßnahmen auf der Ebene des Saarlandes verstärkt werden. Absatz 3 Satz 3 bestimmt, dass das Konzept als Entscheidungsgrundlage für die Realisierung der in § 4 festgeschriebenen Gesetzesziele dient und unterstreicht damit nachdrücklich die Bedeutung dieses Instrumentariums.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden kommt eine wesentliche Bedeutung beim Klimaschutz sowie auch bei der Anpassung an den Klimawandel zu. Aus diesem Grunde wird ihnen die Erstellung eigener, an die spezifischen Gegebenheiten vor Ort angepassten Klimaschutzkonzepte in eigener Verantwortung und in Ergänzung der in § 10 Absatz 1 geregelten Vorbildfunktion empfohlen.

Mit Absatz 4 wird der Landtag bei der Erstellung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes beteiligt. Dem Landtag wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die von der Landesregierung in dem Klimaschutzkonzept zu berücksichtigen ist.

Das Klimaschutzkonzept wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, in dem es im Internet veröffentlicht wird. Hierdurch wird eine Information der Öffentlichkeit gewährleistet. Die Regelung ist erforderlich, da die mit § 11 angestrebte Akzeptanzsteigerung der Bevölkerung für den Schutz des Klimas ohne eine umfassende Information der Allgemeinheit über die auf dem Gebiet des Klimaschutzes erfolgten Aktivitäten und über die auf dem Gebiet des Klimawandels vorliegenden Erkenntnisse nicht erreicht werden kann.

Zu § 7

Absatz 1 verdeutlicht, dass das Monitoring ein Kontrollinstrumentarium darstellt. Es dient der Überprüfung, ob die in § 4 und § 10 Absatz 3 verankerten Ziele erreicht werden. Die hierbei auf Basis qualitativer und quantitativer Erhebungen erstellten Berichte bilden die Grundlage für die Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts.

Das Monitoring soll die kontinuierliche Optimierung der Strategien und Maßnahmen der Landesregierung sowie die effiziente Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 begleiten und als Hilfestellung und Treiber einer Modernisierung in allen klimarelevanten Sektoren dienen. Um eine umfassende Beurteilung von Maßnahmen zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels vornehmen zu können, soll das Monitoring auch die für die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen relevanten Aspekte, insbesondere die in § 5 Absatz 2 Satz 1 genannten Bereiche, berücksichtigen.

Die Koordinierungsstelle entwickelt ein auf wissenschaftlich anerkannten Standards der CO₂-Bilanzierung basierendes landesspezifisches Monitoringkonzept sowie ein standardisiertes Verfahren, auf deren Grundlage die jeweils zuständigen Ministerien Daten an die Koordinierungsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 3 zuführen.

Absatz 2 sieht eine dreijährige Berichterstattung in Form eines Monitoringberichts, beginnend ein Jahr nach der Erstellung des erstmaligen Klimaschutzkonzeptes nach § 6, insbesondere zu den in Absatz 2 Nummer 1 bis 6 genannten Punkten vor.

Beim Monitoring sind – wie auch beim Klimaschutzkonzept – die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Maßnahmen der anderen Länder, des Bundes und der Europäischen Union zum Klimaschutz zu berücksichtigen.

Absatz 3 bestimmt, dass der zusammenfassende Monitoringbericht einschließlich der Stellungnahme des Beirates für Klimaschutz gemäß § 9 Absatz 2 nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zuzuleiten ist. Damit soll dem Informationsbedürfnis des Gesetzgebers Rechnung getragen werden. Absatz 3 Satz 2 sieht ein Instrument zur Gegensteuerung bei Zielverfehlungen vor. Die Landesregierung wird bei einer drohenden Zielverfehlung verpflichtet, ein Sofortprogramm mit Strategien und Maßnahmen innerhalb von acht Monaten zu entwickeln und den Landtag hierüber zu unterrichten. Das

nach § 8 Absatz 2 jeweils zuständige Ministerium entwickelt in Eigenverantwortung die Strategien und Maßnahmen des Sofortprogramms.

Dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit wird durch Zurverfügungstellung des Monitoringberichts im Internet zur Akzeptanzsteigerung gegenüber Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen entsprochen.

Zu § 8

Durch diese Vorschrift wird die Landesregierung verpflichtet eine Koordinierungsstelle für Klimaschutz einzurichten, die bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium angesiedelt wird. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Landesregierung bei der Erreichung der Ziele des Gesetzes sowie bei der Erstellung, Fortschreibung und Überprüfung des Klimaschutzkonzeptes und berät die Landesregierung hierbei. Die Koordinierungsstelle erfüllt damit eine wesentliche Aufgabe zur Erreichung der Gesetzesziele und stellt eine zielgerichtete Zusammenarbeit im Sinne des Klimaschutzes sowie eine systematische Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes und des Monitoringberichts sicher. Da ein Voranbringen des Klimaschutzes nur in enger Zusammenarbeit verschiedener Akteure und unter Einbindung der Öffentlichkeit erfolgen kann, soll die Koordinierungsstelle den Informations- und Meinungsaustausch mit der Gesellschaft fördern.

Die jeweils fachlich zuständigen Ministerien sind eigenständig dafür verantwortlich, notwendige Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, um Treibhausgase zu mindern und die geeigneten Strategien und Maßnahmen in Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung zu erstellen, fortzuentwickeln und zu überprüfen. Im Bereich des Klimaschutzes ist das für den relevanten Sektor fachlich zuständige Ministerium verantwortlich. Dabei ist die Einteilung in Sektoren nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 heranzuziehen. Im Bereich der Klimaanpassung richtet sich die federführende Zuständigkeit nach der überwiegenden Zuständigkeit für das jeweilige Handlungsfeld, deren Gliederung sich insbesondere aus § 5 Absatz 2 ergibt. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Landesregierung bleibt dabei unberührt. Die Zulieferung der für das Klimaschutzkonzept und den Monitoringbericht erforderlichen Daten hat nach einem standardisierten Verfahren zu erfolgen, um eine einheitliche Datengrundlage zu gewährleisten.

Zu § 9

Der bei dem für den Klimaschutz zuständigen Ministerium zu bildende Beirat für Klimaschutz setzt sich aus relevanten Vertreterinnen und Vertretern gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche zusammen. Die Besetzung des Beirates soll die für Klimaschutz relevanten Sektoren sowie die für die Klimaanpassung relevanten Bereiche des § 5 Absatz 2 Satz 1 widerspiegeln. Seine Aufgabe besteht darin, die Landesregierung im Rahmen der Umsetzung der Ziele nach § 4 zu beraten und ihr auf Basis der Monitoringberichte nach § 7

Absatz 2 Vorschläge zur Weiterentwicklung der in Betracht kommenden Klimaschutzmaßnahmen zu unterbreiten. Dabei soll dieses Gremium im Rahmen seiner Möglichkeiten auch dazu beitragen, die Voraussetzungen für die Akzeptanz notwendiger Maßnahmen des Klimaschutzes in der Gesellschaft zu verbessern.

Zu § 10

Absatz 1 weist den öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 3 beim Klimaschutz für ihren jeweiligen Organisationsbereich eine Vorbildfunktion zu. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände gilt die Vorbildfunktion mit der Maßgabe des Absatzes 6. Die Vorbildfunktion bezieht sich insbesondere auf die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen unter Berücksichtigung von Ressourcenschonung, Energieeinsparung, effizienter Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien.

Absatz 2 weist auf die fortwährende Notwendigkeit hin, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen des Handelns öffentlicher Stellen im Sinne des § 3 Absatz 3 stets zu berücksichtigen – und zwar in vorbildlicher Art und Weise. Dieses Handeln wird zwar insbesondere öffentliche Planungen und Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit betreffen, kann aber auch Information und Beratung sowie Contractingmaßnahmen durch öffentliche Stellen erfassen. Contracting meint die vertragliche Übertragung des Betriebs von Energieanlagen. Mit Blick darauf, dass der Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe darstellt, lässt sie sich nicht auf einzelne Ressorts, Fachbereiche oder Handlungsfelder begrenzen. Sie betrifft vielmehr alle Gesellschaftsbereiche und entfaltet Relevanz und Wirkung in ökologischer, ökonomischer, sozialer und gesundheitlicher Hinsicht.

Absatz 3 stellt eine Konkretisierung der Vorbildfunktion des Landes dar. Darin wird das Ziel festgeschrieben, die Behörden, Hochschulen und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen, bis zum Jahr 2035 in der Gesamtbilanz weitgehend netto-treibhausgasneutral zu organisieren und die Netto-Treibhausgasneutralität deutlich vor dem Jahr 2045 zu erreichen. Die Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind die Einrichtungen des Landes nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes. Die Landeseinrichtungen werden aufgrund ihrer näheren Eingliederung in die unmittelbare Organisationsgewalt des Landes von dem Ziel der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung mitumfasst. Die Landesregierung kann in begründeten Ausnahmefällen Organisationseinheiten von dieser Zielvorgabe ausnehmen. Die Erreichung des Ziels soll in erster Linie durch Einsparung von Rohstoffen und Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden. Zentraler Anknüpfungspunkt sind die CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Gebäuden und Sachmitteln sowie der Durchführung von Dienstreisen entstehen.

In Absatz 4 soll bei Hochbaumaßnahmen den Grundsätzen des nachhaltigen Baues Rechnung getragen werden. Dies gilt für Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Landesverwaltung, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Landesorgane, sowie sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben übernehmen. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von dieser Regelung umfasst, soweit sie Landesrecht ausführen. Das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundes ist ein Instrument zur Planung und Bewertung von (insbesondere öffentlichen) Bauvorhaben als ganzheitliche Bewertungsmethodik für Gebäude und ihr Umfeld. Ziel ist es, sowohl die klassischen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie und soziokulturelle Aspekte) abzubilden als auch die Auswirkungen auf die Gesundheit zu berücksichtigen, Hieran kann die Qualität von Gebäuden gemessen werden (Funktionalität, Nutzeranforderungen). Das nachhaltige Bauen fügt sich somit in die saarländische Nachhaltigkeitsstrategie ein.

Nach Absatz 5 haben sich Förderprogramme des Landes zur Verbesserung des Klimaschutzes sowie zur Verbesserung von Klimaanpassungsmaßnahmen an dem aktuellen Klimaschutzkonzept nach § 6 zu orientieren.

Absatz 6 enthält eine Empfehlung an die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Vorbildfunktion zur Verwirklichung der Klimaschutzziele des Absatzes 1 zu erfüllen. Diese können die Vorbildfunktion als eigene Angelegenheit im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung wahrnehmen (Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes, Artikel 117 der Verfassung des Saarlandes). Anknüpfungspunkte der Vorbildfunktion der Gemeinden und Gemeindeverbände kann die interne Organisation der Aufgabenerledigung und damit in erster Linie die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Abwicklung von Dienstreisen sein. Mit der Empfehlung einer allgemeinen Vorbildfunktion nach Absatz 1 werden keine konkreten Standards auferlegt, die in bestimmbareren Fällen verbindlich zu berücksichtigen sind. Ein finanzieller Ausgleich nach Artikel 120 der Verfassung des Saarlandes wird durch diese Regelung nicht ausgelöst. Das Land wird die Kommunen bei der Verwirklichung ihrer Vorbildfunktion für den Klimaschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Insbesondere wird das Land bei der Erstellung eigener Klimaschutzkonzepte, die Aussagen zu an die vor Ort angepassten Strategien und Maßnahmen des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung beinhalten, unterstützen. Das Land wird Anstrengungen unternehmen, dass die überwiegende Anzahl der Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum Jahr 2030 jeweils über ein eigenes Klimaschutzkonzept verfügt. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden konkretisiert werden. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist jedoch keine Vorbedingung für die Erfüllung der Vorbildfunktion durch die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zu § 11

Die Regelung soll zu einer Steigerung der Akzeptanz von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Öffentlichkeit beitragen. Dass Er-

ziehung und Bildung hierzu eine wichtige Rolle zukommt, ist unbestritten. Gleiches gilt für die Bereitschaft, nach eigenen Kräften zum Schutz des Klimas, beispielsweise durch sparsamen Umgang mit Energie, beizutragen. Deshalb bestimmt die Vorschrift, dass die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit leisten sollen.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 sieht eine Evaluierungspflicht zu den mit dem Gesetz gesammelten Erfahrungen vor. Die Landesregierung berichtet über die Erfahrungen erstmalig bis zum 31. Dezember 2028 und im Anschluss daran alle fünf Jahre. Der Bericht soll insbesondere Aussagen zu der Erreichung und Festlegung der in § 4 Absatz 1 kodifizierten Klimaschutzziele treffen. Zudem ist wesentlicher Bestandteil der Evaluierung die Festlegung eines weiteren Zwischenziels vor, wie es in § 4 Absatz 2 vorgesehen ist. Wie das Wort „insbesondere“ verdeutlicht, sollen darüber hinaus auch die sonstigen Inhalte des Gesetzes, wie beispielsweise die in Abschnitt 3 geregelten Umsetzungsinstrumente des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, bewertet werden.